

Mehrfertigung

Gemeinde Nehren
Kreis Tübingen

S a t z u n g

über Anbauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplans
"Lotschacker beim Stein"

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. NOV. 1965 auf Grund § 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO v. 6.4.64 (Ges.Bl.S.151) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg v. 25.7.55 (Ges.Bl.S.129) folgende

S a t z u n g

über Anbauvorschriften im Geltungsbereich des mit Erlaß des Landratsamts Tübingen vom 8.2.1962 genehmigten Bebauungsplans
"Lotschacker beim Stein"

beschlossen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet ist ein ^{allgemeines} ~~reines~~ Wohngebiet im Sinne von § ⁴ ~~XX~~ BauNVO.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

1) Die Zahl der Vollgeschosse werden festgesetzt auf:

1 Vollgeschoß mit 22° Dachneigung südlich Bubengasse zwischen Schillerstraße und Danzrappelstraße

1 Vollgeschoß mit 30° Dachneigung Parz. 3251/1 bis Parz. 3254/2 und Gebiet zwischen Hohenzollernstraße - Danzrappelstraße - Albert-Staimlin-Straße und Schillerstraße

2 Vollgeschosse (Erdgeschoß und ausgebautes ^{mit 40° Dachneigung} Dachgeschoß) Gebiet zwischen Bubengasse - Lotschackerstraße - Hohenzollernstraße - Danzrappelstraße; Gebiet zwischen Albert-Staimlin-Straße - Danzrappelstraße - Johann-Conrad-Schneider-Straße - Schillerstraße; Gebiet südlich Johann-Conrad-Schneider-Straße zwischen O.W. 45 und Schillerstraße

2 Vollgeschosse (Erdgeschoß und ^{mit 30° Dachneigung} Obergeschoß) Gebiet zwischen Hohenzollernstraße - Lotschackerstraße - Johann-Conrad-Schneider-Straße und Danzrappelstraße; entlang Johann-Conrad-Schneider-Straße südl. zwischen Lotschackerstraße und O.W. 45

2) Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0.3,
die Geschoßflächenzahl (GFZ) beträgt
bei 1 Vollgeschoß 0.3
bei 2 Vollgeschossen 0.5

§ 3
Bauweise

Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgelegt.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 4
Hauptgebäude

Für die Stellung und Firstrichtung der Hauptgebäude gelten die Eintragungen im Bebauungsplan, im übrigen wird vorge-schrieben für Hauptgebäude mit

a) 1 Vollgeschoß

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 22 u. 30°
Kniestock: 50 cm zulässig
Dachaufbauten: keine
Dachdeckung: engobierte Ziegel

b) 2 Vollgeschosse (EG u. ausgebautes DG)

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 48°
Kniestock: 50 cm
Dachaufbauten: bis zu 40 % der Gebäudelänge zugelassen. sind
Abstand von der Giebelkante mind. 2,00 m betragen
Dachdeckung: engobierte Ziegel, muss

c) 2 Vollgeschosse (EG und OG)

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 30°
Kniestock: höchstens 25 cm
Dachaufbauten: nicht zugelassen
Dachdeckung: engobierte Ziegel

§ 5
Garagen

- 1) Garagen sind massiv oder mindestens feuerhemmend auszuführen.
Es ist zugelassen
- 2) Dachform: Sattel- oder Pultdach
Dachneigung: 17 - 25° bei Ziegeldeckung
6 - 10° bei Wellasbestzementplatten
Dachdeckung: engobierte Ziegel
oder engobierte Wellasbestzementplatte
- 3) Garagen sind möglichst als Grenzbauten und gegebenenfalls im Zusammenhang mit Garagen auf dem Nachbargrundstück als eine Einheit zu errichten.

§ 6
Einfriedigungen

Einfriedigungen entlang der Straße sind mit einer höchst. 25 cm hohen Sockelmauer aus Bruchsteinen oder aus schalungseraubem Beton und einer dahintersitzenden Hecke oder einem Holzzaun auszuführen.

Die Gesamthöhe darf höchstens 1,00 m betragen.

§ 7
Geländegestaltung

Das Gelände darf durch Abgrabungen oder Auffüllungen nicht übermäßig verändert werden. Die Verhältnisse der Nachbargrundstücke sind zu berücksichtigen.

§ 8
Aussenputz und Farbgebung

Die Aussenseiten der Gebäude sind zu verputzen. Auffallende, insbesondere kalte und grelle Farben sind zu vermeiden.

III. Schlußvorschriften

§ 9
Inkrafttreten

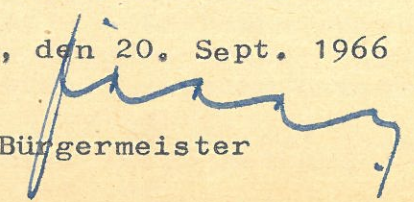
Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

22. November 1965
Nehren, den ~~6. DEZ. 1965~~


Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist vom Landratsamt Tübingen am mit Erlaß vom 14.6.1966, Az.: II-V-2/4-3005, genehmigt worden. Die Satzung wurde im Gemeindeboten von Nehren Nr. 47 vom 29. Juni 1966 öffentlich bekanntgemacht und ist am 30.6.1966 in Kraft getreten.

Nehren, den 20. Sept. 1966


Bürgermeister

